Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1	W	ohn	unç
	Hie	ermit	wir
	_		

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebesch	hreibung der Wohnung im Haus
PLZ, Ort	
2	
Datum des Einzugs:	
3 Meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende F	Personen:
Name, Vorname	Name, Vorname
(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfass 4 Wohnungsgeber	sen)
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen	Personen
Anschrift	
Wenn der Wohnungsgeber nicht de Eigentümer:	r Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers/der
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen	Personen
Anschrift	
oben aufgeführten Personen zu eige Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für ein Bezug der Wohnung weder stattfindet noch be dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000	entümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauf-